Öffentliche Ausschreibung gemäß § 31 Abs. 1 Satz 3 ThürGemHV

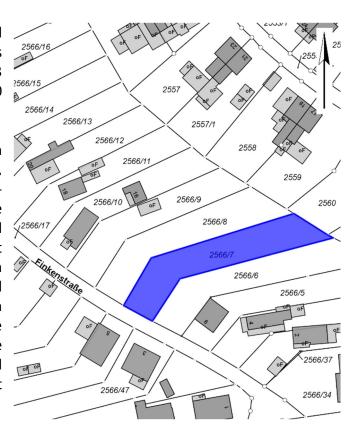
Die Stadt Waltershausen verkauft auf dem Wege der öffentlichen Ausschreibung folgendes, unbebautes Grundstück zum Höchstgebot:

Gemarkung Waltershausen, Flur 12, Flurstück 2566/7 mit einer Größe von 794,00 m².

Das Mindestgebot beträgt 28.000,00 €.

Das Grundstück ist unbebaut und befindet sich im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 3 "Wohngebiet Finkenstraße" gem. § 30 BauGB.

ortsüblich Das Grundstück ist erschlossen und kann im vorderen, bebaubaren Bereich mit einem Einzeloder Doppelhaus in offener Bauweise bebaut werden. Die trinkund abwasserseitige Erschließung ist gesichert. Die Hausanschlüsse sind in Absprache mit dem Wasserund Abwasserzweckverband noch Für anfallende herzustellen. das Niederschlagswasser ist eine Sickergrube zu errichten. Die Strom-, Gas- und Telekommunikationsversorgung ist ebenfalls gesichert.



Mit der Angebotsabgabe ist eine Finanzierungsbestätigung, eine SCHUFA-Auskunft und ein einfaches Nutzungskonzept in Textform, ein Plan/eine Skizze vorzulegen. Des Weiteren ist der geplante zeitliche Ablauf für die Realisierung des Bauvorhabens zu benennen.

Der Erwerber verpflichtet sich innerhalb einer Frist von 5 Jahren, ab Eigentumsumschreibung im Grundbuch, das Bauvorhaben zu realisieren. Die Bauverpflichtung wird grundbuchrechtlich gesichert. Die Notar- und Gerichtskosten sowie die Kosten für die Grunderwerbsteuer gehen zu Lasten des Erwerbers.

"Schriftliche Angebote sind in einem verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift "Kaufangebot Finkenstraße Flurstück Nr. 2566/7 – nicht vor dem 05.09.2025, 10:00 Uhr öffnen" bis zum 05.09.2025, 10:00 Uhr zu richten an:

Stadtverwaltung Waltershausen Abt. Bauamt Markt 1 99880 Waltershausen Für weitere Auskünfte steht das Bauamt der Stadt Waltershausen zur Verfügung.

Ansprechpartner: Sandra Berlet-Herrmann 03622/630-184 Josef Steffan 03622/630-177

Hinweis:

Bieter, die den Zuschlag nicht erhalten, werden nicht gesondert benachrichtigt. Die Entscheidung über den Verkauf trifft der Stadtrat der Stadt Waltershausen. Es besteht keine Pflicht an einen bestimmten Bieter zu verkaufen, oder überhaupt zu verkaufen.

gez. Graupner Bürgermeister